

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 11. April 2026	Nr. 54
------	-----------------------------	--------

Jahresabschluss des Sonstigen Sondervermögens Hafens für das Wirtschaftsjahr 2024

Zum Jahresabschluss des Sonstigen Sondervermögens Hafens für das Wirtschaftsjahr 2024 hat die städtische Deputation für Wirtschaft und Häfen in ihrer Funktion als Sondervermögensausschuss am 4. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die städtische Deputation für Wirtschaft und Häfen, in ihrer Funktion als Sondervermögensausschuss für das Sonstige Sondervermögen Hafens, stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 fest und erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2024.

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Anlage 3: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

gez. Volker Stahmann
Vorsitzender des Sondervermögensausschuss

Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen, Bremen**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023	PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL / DOTATIONSKAPITAL	269.057.859,02	268.714.245,28
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.788.928,89	903.819,01	B. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN	5.781.403,81	6.775.728,13
II. Sachanlagen			C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	495.483.454,77	472.858.115,43	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.736.729,43	17.285.427,44
2. Technische Anlagen und Maschinen	164.042.679,25	168.454.206,74	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien Hansestadt Bremen	740.016.666,18	734.016.445,32
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.591.896,66	9.773.920,31	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.560.332,73	2.612.646,05
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	88.566.199,00	122.929.002,93	4. Sonstige Verbindlichkeiten	39.132.890,17	37.995.266,31
III. Finanzanlagen	764.684.229,68	774.015.245,41	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	794.446.618,51	791.909.785,12
Beteiligungen	252.819.152,59	251.024.625,98		2.683.834,68	3.195.502,50
B. UMLAUFVERMÖGEN	1.019.292.311,16	1.025.943.690,40			
I. Vorräte					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.277.422,45	2.527.935,54			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.096.319,91	14.478.567,85			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	23.934.961,51	14.133.848,02			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	14.241.123,07	13.486.074,97			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	49.272.404,49	42.098.490,84			
	1.015,83	885,83			
	52.550.842,77	44.627.312,21			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	126.562,09	24.258,42			
	1.071.969.716,02	1.070.595.261,03		1.071.969.716,02	1.070.595.261,03

Anlage 2

Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen, Bremen**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024**

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
1. Umsatzerlöse	76.611.453,46	75.349.693,42
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.230.869,81	1.288.796,46
3. Materialaufwand		
a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.151.714,21	2.052.537,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	519.476,87	837.439,63
	<u>3.671.191,08</u>	<u>2.889.976,69</u>
4. Rohergebnis	74.171.132,19	73.748.513,19
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	41.586.709,51	39.344.492,57
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>110.369.042,31</u>	<u>109.690.845,64</u>
7. Betriebsergebnis	-77.784.619,63	-75.286.825,02
8. Erträge aus Beteiligungen	30.805.480,11	18.497.315,10
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	886.526,64	53.068,60
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Beteiligungen	2.534.797,39	3.013.445,38
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>4.927.124,54</u>	<u>5.600.772,11</u>
12. Finanzergebnis	24.230.084,82	9.936.166,21
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>-1.649.320,90</u>	<u>-2.952.891,18</u>
14. Ergebnis nach Steuern	-51.905.213,91	-62.397.767,63
15. Sonstige Steuern	<u>549.075,73</u>	<u>519.948,37</u>
16. Jahresfehlbetrag	<u>-52.454.289,64</u>	<u>-62.917.716,00</u>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Sonstiges Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen

Wir haben den Jahresabschluss des Sonstigen Sondervermögen Hafen der Stadtgemeinde Bremen bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Angang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sonstigen Sondervermögens Hafen der Stadtgemeinde Bremen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde, Bremisches Sondervermögensgesetz (BremSVG) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Sondervermögens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des BremSVG und den für den Lagebericht ergänzenden Vorschriften des § 30 BremSVG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzblatt (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 BremSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für das Sondervermögen geltenden Vorschriften des Bremischen Gesetzes für eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinde, Bremische Sondervermögensgesetz (BremSVG), nach denen

bezüglich Buchführung und Jahresabschluss die deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind, in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Sondervermögens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des BremSVG und den für den Lagebericht ergänzenden Vorschriften des § 30 BremSVG entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des BremSVG zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Sondervermögensausschluss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Sondervermögens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für das Sondervermögen geltenden Vorschriften des § 30 BremSVG entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eingeleitete Prüfungen in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können auf dolosen Handlungen oder Irrtümern

resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzelne oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Sondervermögens bzw. diese Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Sondervermögens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens vermittelt.

Beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Sondervermögens.

Führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, 30. September 2025

Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Heinrichs
Wirtschaftsprüfer